

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes im
Landkreis Marburg-Biedenkopf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 15 (7) Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der zur Zeit gültigen Fassung der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 59 und 78 der Hessischen Bauordnung in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 18.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes

- (1) Der Vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von durch Brand oder Explosion entstehenden Gefahren, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betrieblich-organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen. Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.
- (3) Aufgabe der Gefahrenverhütungsschau ist es, in Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen der Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, Brandgefahren verursachende und andere brandschutztechnische Mängel festzustellen, ihre Behebung anzuordnen und zu überwachen [§ 15 (2) HBKG i. V. m. der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO)].

§ 2
Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes (§1) sind Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung zu erheben.
- (2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau nach § 1 (3) dieser Satzung umfasst:
 - a) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
 - b) Begehung eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung, Mängelbehebungsanordnung und der ersten Nachschau.
 - c) Weitere Nachschauen (jede Nachschau, die der Begehung eines Objektes und der ersten Nachschau folgt).
 - d) Weitere Nachschauen mit sich anschließender Mängelfeststellung und Mängelbehebungsanordnung.

Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden zur Kostenerhebung aufgrund anderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit tätig werden.

- (3) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung gem. § 4 dieser Satzung umfasst:
- a) Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegplänen, Brandschutzordnungen, sowie deren Prüfung und Genehmigung.
 - b) Beratung bei der Auslegung und Aufschaltung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen, bei der Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrten einschließlich deren Prüfung und Abnahme).
- (4) Die Bescheinigung über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 nach § 59 (3) und (4) HBO i. V. m. § 2 (3) HBO und § 5 dieser Satzung umfasst:
- a) Beratung bei der Planung und Ausführung der brandschutztechnisch erforderlichen Maßnahmen.
 - b) Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des Vorbeugenden Brandschutzes
- (5) Personalschulungen umfassen:
- a) zur Verfügung stellen von Informations- und Multiplikatorenunterlagen
 - b) die Unterweisung und das Anlernen von Multiplikatoren
 - c) die Unterweisung von Personal in der Handhabung von Löscheinrichtungen inkl. der dazu erforderlichen theoretischen Einweisung
 - d) alle ähnlichen Maßnahmen, die über das Maß einer Beratung hinaus gehen.
- Das erforderliche Material (Löschmittel, Hilfsmittel) ist vom Gebührenschuldner/von der Gebührenschuldnerin zu stellen; eine Vermittlung durch den Vorbeugenden Brandschutz kann auf Wunsch unentgeltlich erfolgen.
- (6) Für die Bereitstellung von Profilhalbzylindern für Maßnahmen gemäß § 2 (3) Buchstabe b dieser Satzung eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den jeweiligen Beschaffungskosten zuzüglich der für die Beschaffung und die Zustellung anfallenden Kosten.
- (7) Sonstige Leistungen nach § 7 dieser Satzung umfassen:
- a) Ortstermine/Abnahmen im Rahmen von Konzessionsverfahren
 - b) Ortstermine/Beratungen im Rahmen von Antragsverfahren gem. § 45 i. V. m. § 34 SGB VII
 - c) Alle weiteren Beratungen, sofern diese mit Maßnahmen/Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 – 7 dieser Satzung unmittelbar in Zusammenhang stehen
- Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

§ 3

Bemessung der Gebühr für Gefahrenverhütungsschauen

Die Gebühr für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen gemäß § 2 (2) dieser Satzung bemisst sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO), insbesondere deren Anlage (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4**Gebührenhöhe – Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheits-technischen Ausführungen**

Für die Bemessung von Gebühren für die unter § 2 (3), Buchstaben a und b dieser Satzung genannten Leistungen, ist die Allgemeine Verwaltungskostenordnung, (AllgVwKostO), insbesondere deren Anlage (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 5**Gebührenhöhe – Bescheinigungen über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 (4) HBO**

Für die Bemessung von Gebühren für die unter § 2 (4) Buchstaben a und b dieser Satzung genannten Leistungen, ist die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO), insbesondere deren Anlage (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 6**Gebühren für Personalschulungen**

Für die Bemessung von Gebühren für Personalschulungen nach § 2 (5) dieser Satzung ist die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO), insbesondere deren Anlage (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden

§ 7**Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für diese Amtshandlung besteht.

§ 8**Sonstige Leistungen**

- (1) Für sonstige Leistungen im Rahmen der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere Beratungen, soweit diese nicht ausdrücklich in den §§ 3 bis 6 dieser Satzung genannt sind, finden gemäß §2 (2) Hessisches Verwaltungskostengesetz analog zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils gültigen Fassung nur dann Anwendung, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Maßnahmen bzw. Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 – 6 dieser Satzung stehen
- (2) Gebühren für Ortstermine/Abnahmen im Rahmen von Konzessionsverfahren nach § 2 (7) Buchstabe a dieser Satzung werden analog der Gebühren für Gefahrenverhütungsschauen gemäß § 3 dieser Satzung ermittelt

§ 9 Gebührenschildner/-innen

- (1) Gebührenschildner/-in für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Leistungen ist der/die Eigentümer/-in oder sonstige dinglich Berechtigte des betroffenen Objektes oder an dessen/deren Stelle der/die schuldrechtlich Berechtigte (Pächter/-innen, Mieter/-innen oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).
- (2) Gebührenschildner/-in für die in § 4 dieser Satzung aufgeführten Leistungen ist der/die Eigentümer/-in oder der/die sonstige Berechtigte, welche/welcher die Prüfungs- bzw. Planungsunterlagen einreicht.
- (3) Gebührenschildner/-in für die in § 5 dieser Satzung aufgeführten Leistungen ist der/die Eigentümer/-in oder der/die sonstige Berechtigte, der/die die Bescheinigung beantragt.
- (4) Gebührenschildner/-in für die in § 6 dieser Satzung aufgeführten Leistungen ist der/die Auftraggeber/-in der Personalschulung.
- (5) Gebührenschildner/-in für die in § 7 dieser Satzung aufgeführten Leistungen ist der/die Auftraggeber/-in, der/die die Beratung/Ortsbesichtigung beauftragt.

§ 10 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebührschuld für die in § 3 aufgeführte Gefahrenverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachsichten mit Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die Gebührschuld für die in § 4 (1) i. V. m. § 2 (3), Buchstaben a und b dieser Satzung genannten Leistungen entsteht mit:
 - a) Übergabe der genehmigten Pläne, Nachweise, Konzepte, Gutachten
 - b) Beendigung der Begehung des Objektes
 - c) Beendigung des Ortstermins
 - d) Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Leitstelle
- (3) Die Gebührschuld für die in § 5 (1) i. V. m. § 2 (4) Buchstaben a und b dieser Satzung genannten Leistungen entsteht mit der Ausstellung der Bescheinigung.
- (4) Die Gebührschuld für die in § 6 i. V. m. § 2 (5) dieser Satzung genannten Leistungen entstehen mit Beendigung der Schulung
- (5) Die Gebührschuld für die in § 7 Buchstaben a und b genannten Leistungen entstehen mit Beendigung des Ortstermins/Begehung des Objektes bzw. mit Ende der Beratungstätigkeit
- (6) Die zu zahlende Gebührschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührschuld wird vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraums eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einem Gesamtbetrag von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (8) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11 Rechtsbehelf

Gegen die Gebührenerhebung stehen dem/der Gebührenschuldner/-in die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Widerspruches wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben [§ 80 (2) Nr. 1 VwGO].

§ 12 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 150) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.12.2005 in Kraft
- (2) Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Marburg-Biedenkopf vom 18.06.2001 ihre Gültigkeit.

Marburg, 18.11.2005

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez. Robert Fischbach
Landrat

Vorstehende Satzung wurde am 26.11.2005 in der Oberhessischen Presse, in der Marburger Neuen Zeitung und im Hinterländer Anzeiger bekannt gemacht und ist zum 01.12.2005 in Kraft getreten.

1. I. Nachtragssatzung (betr. § 2 Abs. 5, § 9, § 10 Abs. 7 und § 11)
Lt. Beschluss des Kreistages vom 29.05.2015 mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 12.06.2015 öffentlich bekannt gemacht und am 13.06.2015 in Kraft getreten.